

Verfassungsgeschichte 38) Berlin 1986, Duncker & Humblot, 128 S., DM 48. – In den volkssprachlichen Quellen bezogen sich die Wörter „souverain“ und „soveraineté“ im allgemeinen auf die Autorität eines Richters und in Quellen des 14. Jh. war es üblich, bestimmten königlichen Beamten „souveräne“ Machtbefugnisse zuzuschreiben, ohne daß der Begriff auf den König eingeschränkt worden wäre. Q. führt gute Gründe dafür an, daß es wirkliche Souveränität im modernen Sinn im MA nicht gab und nicht geben konnte. Dieser Begriff sei erst im 16. Jh. besonders von Jean Bodin in seiner „République“ ausgebildet worden. Mit dieser Feststellung rennt Q. aber bei den Mediävisten offene Türen ein, denn diese bestritten in den letzten 40 Jahren gar nicht, daß Bodin als einer der ersten „Souveränität“ systematisch erklärt hat. Was sie interessiert, ist die Frage, inwieweit Bodin ältere Denksätze aufnahm oder inwieweit er „Souveränität“ grundsätzlich neu definierte. So verwendeten die Juristen seit dem 13. Jh. den Begriff „potestas absoluta“ zur Bezeichnung legislativer Autorität. Wieweit sich Bodin davon absetzt, kommt bei Q. leider gar nicht zur Sprache.

Kenneth Pennington

Jeffrey H. Denton and John P. Dooley, Representatives of the lower clergy in Parliament 1295–1340 (Royal Historical Society, Studies in History 50) Woodbridge 1987, The Boydell Press, 142 S., £ 25. – Die Literatur zur Frühgeschichte des englischen Parlaments hat ausführlich die Rolle der Ritter und Bürger gewürdigt, den Prokuratoren der Kathedrankapitel und des Diözesanklerus dagegen weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Die Vf. der vorliegenden Studie stellen die Frage, wie die Vertreter des „niederen Klerus“ bestellt und besoldet wurden und welche politische Bedeutung ihnen zukam. Für die 45 Parlamente von 1295 bis März 1340 – also den Zeitraum, in dem die Beteiligung der Geistlichkeit fast zur Regel wurde – konnten 301 Namen von Prokuratoren ermittelt werden, die mitunter mehrere Prinzipale unterschiedlichen Ranges zu vertreten hatten. Der Pfarrklerus neigte allerdings dazu, spezielle Repräsentanten (oft mit Universitätsbildung) aus seiner Mitte zu entsenden. Mit der Bevollmächtigung war eine vorweggenommene Ratifizierung der zu erwartenden Beschlüsse verbunden, sofern nicht – was in einer Reihe von Fällen geschah – gewisse Einschränkungen vorgenommen wurden. Die Prokuratoren zeigten im Parlament vor allem dann Aktivität, wenn es um die Besteuerung des Klerus ging. Die Vf. schreiben ihnen darüber hinaus zum Beispiel auch die Einbringung von Petitionen zu. Die niedere Geistlichkeit zeigte sich also an der Mitwirkung interessiert, wollte darin jedoch keine Verpflichtung sehen. Als nach 1330 die Beratung der königlichen Steuerforderungen mehr und mehr an die Konvokationen von Canterbury und York übergang, vernachlässigten die Rektoren und Vikare die Teilnahme am Parlament. Allerdings bedeutete dies nicht, daß sie schlagartig ausschieden. – Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß das Zusammenwirken der Ritter und Bürger mit den Klerikern einen höheren Stellenwert besaß als bisher angenommen. Die Frage, warum die Gemeinsamkeit schließlich verlorenging, ließe sich wohl nur unter Einbeziehung der in der Zeit Edwards III. wachsenden Kirchenkritik beantworten.

Karl Schnith

Vom Reichsfürstenstande, hg. von Walter Heinemeyer, Köln–Ulm 1987, Selbstverlag des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, IV u. 192 S., 2 Tafeln. – Der Sammelband, dessen Titel bewußt als Zitat ausgefallen ist, faßt nochmals separat die Referate zusammen, die 1985 auf dem 12. Tag der LG